

Erhaltes und die Bedingungen der Übergabe sowie der Grad der Beteiligung der interessierten Vertragschließenden Seiten an ihrer Bearbeitung und thematischen Interpretation werden nach Vereinbarung zwischen den interessierten Vertragschließenden Seiten auf bi- oder multilateraler Grundlage festgelegt.

#### Artikel IV

Die Vertragschließende Seite, die über das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragschließenden Seite betreffende Primärdaten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum mit einer Geländeauflösung besser als 50 m verfügt, läßt diese weder bekannt werden, noch übergibt sie diese irgendjemandem ohne hierzu ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Vertragschließenden Seite, der die erkundeten Hoheitsgebiete gehören, und verwendet weder diese noch alle anderen Daten in irgendeiner Weise zum Schaden dieser Vertragschließenden Seite.

#### Artikel V

Die Vertragschließende Seite, die auf Grund der Entschlüsselung und thematischen Interpretation beliebiger Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum Informationen über die natürlichen Ressourcen oder über das Wirtschaftspotential einer anderen Vertragschließenden Seite erhalten hat, läßt weder diese Information bekannt werden, noch übergibt sie diese irgendjemandem ohne hierzu ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Vertragschließenden Seite, der die erkundeten Hoheitsgebiete und natürlichen Ressourcen gehören, und verwendet weder diese noch andere Informationen in irgendeiner Weise zum Schaden dieser Vertragschließenden Seite.

#### Artikel VI

Die Vertragschließenden Seiten tragen die Verantwortung für die nationale Tätigkeit bei der Nutzung der Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum, die die Hoheitsgebiete anderer Vertragschließender Seiten betreffen.

#### Artikel VII

Die Vertragschließenden Seiten werden nach Vereinbarung auf bi- oder multilateraler Grundlage bei der Schaffung und Entwicklung der notwendigen technischen Mittel und Methoden für die Durchführung von Messungen, der Bearbeitung und thematischen Interpretation der erhaltenen Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum sowie bei der Ausbildung entsprechender Spezialisten mit dem Ziel der baldestmöglichen und wirksamsten praktischen Nutzung der modernen kosmischen Mittel und der Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum Zusammenarbeiten.

#### Artikel VIII

1. Die Vertragschließenden Seiten werden Fragen, die bei Erfüllung der vorliegenden Konvention entstehen können, im Geiste der gegenseitigen Achtung durch Verhandlungen und Konsultationen lösen.
2. Für die Lösung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Konvention entstehen, können bei Notwendigkeit nach Vereinbarung zwischen den interessierten Vertragschließenden Seiten Beratungen von Vertretern dieser Vertragschließenden Seiten durchgeführt werden.

#### Artikel IX

Jede Vertragschließende Seite kann Änderungen zu der vorliegenden Konvention vorschlagen. Änderungen treten für

jede Vertragschließende Seite, die diese Änderungen annimmt, nach deren Billigung durch zwei Drittel der Vertragschließenden Seiten in Kraft. Die in Kraft getretene Änderung wird für die anderen Vertragschließenden Seiten bindend, nachdem diese Änderung von ihnen angenommen worden ist.

#### Artikel X

1. Die vorliegende Konvention bedarf der Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung. Die Konvention tritt nach der Hinterlegung der Bestätigungsurkunden durch fünf Regierungen, einschließlich der Depositarregierung der Konvention, in Kraft.  
Für die Vertragschließenden Seiten, deren Bestätigungsurkunden nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Konvention hinterlegt werden, tritt diese Konvention mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Bestätigungsurkunden in Kraft.
2. Die vorliegende Konvention bleibt fünf Jahre in Kraft.  
Für jede der Vertragschließenden Seiten, die nicht sechs Monate vor Ablauf der genannten Frist von fünf Jahren und den jeweils nachfolgenden fünf Jahren aus der Konvention austritt, bleibt sie jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

#### Artikel XI

1. Der vorliegenden Konvention können andere Staaten beitreten, die mit den Zielen und Prinzipien dieser Konvention einverstanden sind. Die Beitrittsurkunden werden dem Depositar der Konvention übermittelt.
2. Der Beitritt eines neuen Staates gilt 30 Tage nach Eingang der Beitrittsurkunde beim Depositar als in Kraft getreten, worüber er unverzüglich alle Vertragschließenden Seiten in Kenntnis setzt.

#### Artikel XII

1. Jede Vertragschließende Seite kann aus vorliegender Konvention austreten, nachdem sie den Depositar der Konvention darüber in Kenntnis gesetzt hat. Der Austritt aus der Konvention tritt 12 Monate nach Eingang der Austrittsmitteilung beim Depositar in Kraft.
2. Der Austritt aus der Konvention berührt nicht die Verpflichtungen der zusammenarbeitenden Organisationen der Vertragschließenden Seiten, die sich aus den von ihnen abgeschlossenen Arbeitsvereinbarungen oder Verträgen ergeben.

#### Artikel XIII

1. Die vorliegende Konvention wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die die Funktionen des Depositars wahrnehmen wird.
2. Der Depositar stellt allen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Abschriften der vorliegenden Konvention zu und wird über alle bei ihm eingegangenen Mitteilungen informieren.
3. Die vorliegende Konvention wird vom Depositar gemäß Artikel 102 der Charta der UNO registriert.

#### Artikel XIV

Die vorliegende Konvention wurde in vier Exemplaren in russischer, englischer, französischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Geschehen in Moskau am 19. Mai 1978